

DGM - NEWSLETTER

Deutsche Gesellschaft
für Mediation e. V.
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
Tel.: 02331 987-4860
info@dgm-web.de
www.dgm-web.de

AUS DEM INHALT

EDITORIAL: DR. SCHMIDT, DGM-PRÄSIDENT	3
OMBUDSMANN-VERFAHREN DER BANKEN:	5
SCHIEDSSTELLE FÜR ONLINE GEBUCHTE REISEN	7
SCHLICHTUNG FÜR ONLINE- SHOPPER	9
ERSTE BERATUNGSSTELLE FÜR STALKER	11
WAS IST STALKING?	13
STALKING-GESETZ EIN JAHR IN KRAFT	15
FALLBEISPIEL: KLINGELSTREICHE	15
MEDIATION IN EUROPA	16
FÜR SIE GELESEN	17
TERMINE	19
AKTUELLES AUS DER DGM	22
IMPRESSUM	25

Nr. 2/2008

DGM - Newsletter, Nr. 2/2008

EDITORIAL

Liebe Mitglieder der DGM,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die weitere Entwicklung der Mediation ist neben einer Steigerung ihrer Bekanntheit auch der Abbau wettbewerbsverzerrender Strukturen erforderlich. Viele gerichtliche Verfahren können nur deswegen geführt werden, weil für sie staatliche Prozesskostenhilfe gewährt wird. Entsprechendes gilt für Rechtsschutzversicherungen, die in der ganz überwiegenden Mehrzahl bis vor kurzem Mediation nicht in ihren Leistungskatalog aufgenommen hatten. Erforderlich ist, die Mediation in gleicher Weise einzubeziehen.

Hier ist nun Bewegung entstanden. Die deutschen Rechtsschutzversicherungen signalisieren zunehmendes Interesse an Mediation. Sie sehen sich allerdings noch vor verschiedenen Unklarheiten und Hemmnissen für eine effiziente Vermarktung.

Um hier fördernd und unterstützend tätig zu werden, fand zwischen einem Arbeitskreis des Deutschen Forums für Mediation, der von mir als Vertreter der DGM geleitet wird, und dem Arbeitskreis Mediation des Gesamtverbands der Rechtsschutzversicherer Anfang April 2008 in Berlin ein gemeinsames Gespräch statt. Auf der Mediatorensseite waren alle großen Mediationsverbände, auf der Versicherungsseite die namhaften Rechtsschutzversicherungen vertreten, durchweg durch Mitglieder der jeweiligen Unternehmensvorstände. Dies zeigt die Be-



*Dr. Frank H. Schmidt,
DGM-Präsident*

deutung, die dem Thema beige-
messen wird.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass die Rechtsschutzversicherungen an Mediation ein hohes Interesse haben, gegenwärtig aber mehrheitlich noch abwarten. Prinzipiell wird Mediation sehr positiv beurteilt: „Mediation ist in Fachkreisen längst anerkannt. Ihre Vorteile sind unbestritten: Sie ist schnell, effizient und wirtschaftlich. Zudem entscheiden die Konfliktparteien eigenverantwortlich über eine zukunftsorientierte Lösung, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt und gleichzeitig zu dauerhaftem Rechtsfrieden beiträgt“, so der Vorstandsvorsitzende der DAS, einer der großen deutschen Rechtsschutzversicherungen, auf einer Tagung in Jena zur Mediation im April 2008.

Angesichts dessen ist es folgerichtig, dass die Rechtsschutzversicherungen die Aufnahme von Media-

tion in ihr Leistungsangebot überprüfen. Gegenwärtig bieten rund 25 Prozent der Rechtsschutzversicherer Mediation bereits an (Stand: April 2008).

Die Mediationskosten werden – so etwa die Regelung der DAS, die in Sachen Mediation eine Art Vorreiterrolle übernommen hat – auf der Grundlage zu vereinbarenden Zeithonorare mit Stundensätzen zwischen 150 € und 200 € bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von drei Gerichtskosten aus dem jeweiligen Streitwert erstattet. Darüber hinausgehende Kosten einer Mediation sind Sache der Parteien.

Die Kosten einer anwaltlichen Begleitung in die Mediation werden zu den üblichen Gebührensätzen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zusätzlich vergütet. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass beide Parteien die Mediationskosten je zur Hälfte tragen. Dies soll jedoch nicht zwingend sein. Vielmehr sollen die Mediationskosten in dem dargestellten Umfang auch dann erstattet werden, wenn die Gegenseite sich nicht an den Kosten beteiligt. Scheitert die Mediation, werden die Kosten eines sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens in vollem Umfang zusätzlich getragen.

Die tatsächliche Nachfrage hinsichtlich der Übernahme von Mediationskosten ist allerdings noch gering. Dies liegt nach den durchgeführten Untersuchungen insbesondere am zu geringen Bekanntheitsgrad von Mediation.

Ein nachhaltiges Engagement der

Rechtsschutzversicherungen für Mediation würde deren weitere Entwicklung deutlich unterstützen. 42 Prozent der Haushalte in Deutschland sind rechtsschutzversichert, Deutschland liegt damit im internationalen Vergleich an der Spitze. Die Rechtsschutzversicherungen bearbeiten pro Jahr ca. 3,5 Millionen Konflikte. Von diesen ist eine nicht unerhebliche Anzahl mediationsgeeignet. Beispielfhaft werden hier in einer von der DAS durchgeführten Untersuchung das Grundstücks-, Miet- und Nachbarrecht genannt. Zu der Erschließung dieses Fallpotentials käme die sehr hoch einzu-

schätzende Informations- und Werbewirkung, wenn die Rechtsschutzversicherer flächendeckend ihre Kunden auf Mediation hinweisen und deren Nutzung empfehlen. Die Bekanntheit von Mediation würde sich dadurch deutlich steigern. Auch ein weiterer Vertrauenszuwachs wäre zu erwarten. Für Ende 2008 ist eine weitere Gesprächsrunde zwischen den beiden Arbeitskreisen geplant. Bis dahin soll der Versuch unternommen werden, für die von den Rechtsschutzversicherungen aufgeworfenen Fragen Antworten zu finden, die eine flächenhafte Übernahme der Erstattung von

Mediationskosten in das Leistungsangebot der deutschen Rechtsschutzversicherer möglich machen. Ich werde zu gegebener Zeit wieder berichten.

Bei der Lektüre des Newsletters wünsche ich viel Vergnügen,

Mit herzlichen Grüßen,

Ihr

*Dr. Frank H. Schmidt
Präsident der
Deutschen Gesellschaft
für Mediation*

OMBUDSMANN-VERFAHREN DER BANKEN

Die aus der schwedischen Rechtstradition stammende Einrichtung eines Ombudsmannes, einer Ombudsfrau oder einer Ombudsstelle soll dazu führen, dass Beschwerden von Bürgern gegen den Staat oder Unternehmen Gehör verschafft wird. Es gibt keine einheitliche Ausgestaltung dieses Amtes, sondern unterschiedliche Organisationsformen, Zuständigkeiten und Kompetenzen. Allen ist gemeinsam, dass neben Beschwerdeinstanzen und dem Weg zu den Gerichten eine Institution geschaffen wird, die vermittelnd und schlichtend in Konflikte eingreift. Das Ombudsmannverfahren, mit der der Bundesverband deutscher Banken in der Kreditwirtschaft 1992 Neuland betrat, hat sich in der Praxis bewährt und seither etabliert: Der Gang zum unabhängigen Ombudsmann ist eine Alternative zu zeitraubenden und kostenintensiven Prozessen vor Gericht. Die große Akzeptanz, die diese Form der außergerichtlichen Streitschlichtung in der Öffentlichkeit genießt, beruht im Wesentlichen auf der Unabhängigkeit, der Kompetenz und dem Durchsetzungsvermögen der Ombudsmänner, die meist hohe Richter oder Ministerialbeamte waren.

Insgesamt gingen in den 15 Jahren seit Start des Ombudsmannverfahrens am 1. Juli 1992 bis 30. Juni 2007 rund 37.000 Beschwerden bei der Kundenbeschwerdestelle des Bundesverbandes deutscher Banken ein. Die Öffentlichkeit nimmt den Ombudsmann der privaten Banken oft als Beschwerdeinstanz für die gesamte Kreditwirtschaft wahr. Das belegen die Zahlen: Von den rund 37.000 Beschwerden richteten sich 28.000 an die Mitgliedsinstitute des Bankenverbandes. In 8.700 Fällen haben sich die Kunden anderer Banken, wie von Sparkassen und Genossenschaftsbanken an den Ombudsmann der privaten Banken gewandt, obwohl dieser für sie nicht zuständig ist.

Über 6.400 Beschwerden mussten die Ombudsmänner zudem ablehnen, weil es für das Schlichtungsverfahren feste Spielregeln gibt und die Beschwerden nach der Verfahrensordnung nicht zulässig waren. Seit Bestehen des Verfahrens gab es gut 17.000 zulässige

Beschwerden. Rund die Hälfte der Fälle wurde im Interesse der Kunden gelöst (8.338). In rund 500 Fällen regten die Schlichter einen Vergleich an. Die Banken erhielten hingegen in 8.288 Fällen Recht.

Ziel des Verfahrens ist es, Unstimmigkeiten zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut mit Hilfe eines unabhängigen Schlichters zügig und ohne großen formalen Aufwand zu bereinigen. Die Vorteile des Verfahrens für die Kunden liegen auf der Hand: Die Schlichtung ist für sie kostenlos und ohne Risiko, da die Ansprüche des Kunden für die Dauer des Verfahrens als gehemmt gelten. Sollte ein Beschwerdeführer mit der Entscheidung des Ombudsmanns nicht einverstanden sein, kann er immer noch vor Gericht gehen.

Fragen können an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken (Postfach 040307, 10062 Berlin) gestellt werden. Dort gibt es auch Informationen zum Ombudsmann-

Verfahren der privaten Banken (z. B. die Verfahrensordnung oder den Tätigkeitsbericht) oder eine „Checkliste für Kunden“, mittels derer geprüft werden kann, ob der Ombudsmann der privaten Banken in der jeweiligen Angelegenheit zuständig und eine Beschwerde zulässig ist. Dabei ist zu beachten, dass es sowohl der Kundenbeschwerdestelle als auch dem Ombudsmann nicht gestattet ist, gutachterliche Stellungnahmen zu vorgetragenen Rechtsfällen abzugeben oder Rechtsauskünfte zu erteilen. Dies verbietet das Rechtsberatungsgesetz. Es wird deswegen darauf verwiesen, dazu anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder sich an eine Verbraucherberatungsstelle zu wenden.

Verfahrensablauf im Überblick

Als Erstes prüft die Kundenbeschwerdestelle alle eingegangenen Beschwerden auf Zulässigkeit und Zuständigkeit. Sind diese Kriterien erfüllt, sichtet sie die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sollten die Unterlagen nicht vollständig sein, setzt sich die Kundenbeschwerdestelle mit den Ratsuchenden in Verbindung und fordert die fehlenden Informationen an. Sobald die Unterlagen von der Kundenseite vollständig sind, leitet sie die Beschwerde an die Geschäftsleitung der betroffenen Bank weiter. Die Bank hat binnen eines Monats zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Gibt die Bank dem Beschwerdeführer Recht und regelt die Meinungsverschiedenheit im Sinne des Kunden, ist das Schlichtungsverfahren erledigt. Andernfalls wird

Liste von Ombudsstellen

<https://app.bundesnetzagentur.de/Schlichtung/>

Die Bundesnetzagentur unterhält eine Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitbeilegung für Streitigkeiten zwischen Endkunden und Anbietern aus dem Bereich der Telekommunikation. Die Schlichtungsstelle kann auch über das Internet angerufen werden.

voeb.de

Der Bundesverband der Öffentlichen Banken Deutschlands hat einen Ombudsmann für Streitigkeiten über inländische oder grenzüberschreitende Überweisungen in einen EU- oder EWR-Staat bestellt.

bausparkassen.de

Der Bundesverband der privaten Bausparkassen hat eine Ombudsfrau für Streitigkeiten zwischen den privaten Bausparkassen und ihren Kunden bestellt.

versicherungsombudsmann.de

Der Verein Versicherungsombudsmann e. V. ist eine private und kostenlose Schlichtungsstelle für Beschwerden von Verbrauchern gegen Versicherungsunternehmen. Mitglied des Vereins sind 267 Versicherungsunternehmen sowie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

pkv-ombudsmann.de

Der PKV-Ombudsmann ist der Schlichter für außergerichtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und privaten Krankenkassen.

SE

der Kunde von der ablehnenden Äußerung der Bank unterrichtet und auf die Möglichkeit verwiesen, sich innerhalb eines Monats nochmals zu äußern.

Danach wird der Vorgang dem Ombudsmann zur Entscheidung vorgelegt. Reichen dem Ombudsmann die bisher vorgelegten Stellungnahmen oder Unterlagen für einen Schlichtungsanspruch nicht aus, kann er von den Parteien weitere Informationen einholen.

Der Ombudsmann leitet seine Entscheidung den Parteien unmittelbar zu. Damit ist das Schlichtungsverfahren beendet. Ein Rechtsmittel gegen den Schlichtungsanspruch gibt es nicht. Ist der Beschwerdeführer mit dem Schlichtungsanspruch nicht zufrieden, bleibt ihm weiterhin der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Kostenlos und ohne Risiko

Das Verfahren ist für Bankkunden nicht nur kostenlos, sondern auch ohne Risiko.

Hat die Beschwerde Erfolg, kommt der Beschwerdeführer schnell und einfach zu seinem Recht. Rechtsnachteile, etwa durch Verjährung, können während des Schlichtungsverfahrens nicht eintreten.

Die Banken haben sich seit Beginn des Verfahrens im Jahre 1992 verpflichtet, Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 5.000 € zu akzeptieren. Diese Bindungswirkung ist keine Selbstverständlichkeit; verbindliche Entscheidungen gehören nicht zum allgemeinen Standard bei freiwillig von der

Wirtschaft getragenen Schlichtungseinrichtungen. Wie die Praxis zeigt, akzeptieren die Banken oftmals auch die gegen sie ergangenen unverbindlichen Schlichtungsprüche mit einem Streitwert, der über 5.000 € liegt.

Fünf Ombudsmänner

Fünf unabhängige und neutrale Schlichter des Bundesverbandes deutscher Banken befinden nach bestem Wissen und Gewissen über die Streitigkeiten: Horst-Diether Hensen, früherer Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, Werner Weiß, vormals Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und zuletzt Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Peter Gass, als Ministerialdirigent bis zu seiner Pensionierung Leiter der u. a. für Verbraucherschutz zuständigen zivilrechtlichen Abteilung des Bundesministeriums der Justiz, Dr. Gerhart Kreft, ehemaliger Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, sowie Ekkehard Bombe, früherer Präsident des Landgerichts Wiesbaden.

Die Schlichter müssen sich u. a. mit Beschwerden beschäftigen, die sich auf Spargeschäfte, die Girokontoführung oder auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Bei der Schlichtungstätigkeit der Ombudsstelle geht es nicht um das „Fällen“ eines Urteils oder um die Aufstellung allgemeinverbindlicher Rechtsgrundsätze. Vielmehr soll mit dem jeweiligen Schlichtungsanspruch auf den konkreten Sachverhalt bezogen ganz individuell – soweit möglich – für Ausgleich und Befriedung zwischen den Parteien gesorgt werden.

Streitfall: WM-Sparplan

Ein ungewöhnliches Beispiel kommt aus dem Sachgebiet des Spargeschäftes, bei dem es an der Ombudsstelle ein Nachspiel zur Fußballweltmeisterschaft gab. Der Ombudsmann hatte über einen Schadenersatzanspruch zu entscheiden. Eine Bank bot einen „WM-Sparplan“ an, der dem Kunden bei Abschluss des Vertrags u. a. zwei Eintrittskarten für ein WM-Spiel in Aussicht stellte. Der Kunde als Beschwerdeführer hatte bei der Bank im Juli 2002 einen „WM-Sparplan 2006“ abgeschlossen. Danach hatte er bis Dezember 2005 regelmäßige Zahlungen auf einen Fonds zu leisten. Ihm wurde für das erste Halbjahr 2005 ein offizielles „DFB-WM-Fanpaket“ zugesagt. Außerdem sollte er zwei Eintrittskarten für ein WM-Spiel erhalten. Die offiziellen Ticketpreise hätten rund 35 € bis 90 € betragen, unter Einschluss des Fanpakets wäre der Wert rund 300 € gewesen. Mit Schreiben vom Mai

2006 teilte die Bank mit, dass es ihrer Agentur nicht gelungen sei, die Eintrittskarten zu besorgen. Das sei auch auf anderen Wegen nicht möglich gewesen. Als Ersatz für das WM-Prämienpaket unterbreitete die Beschwerdegegnerin verschiedene Angebote, unter anderem eine Gutschrift von 500 €. Der Kunde lehnte dies ab und verlangte eine Entschädigung in Höhe von 3.000 €. Dazu verwies er auf die offiziellen Preislisten der Fifa-Gesellschaft ISE, nach denen eine Karte für ein Achtelfinalspiel in Kaiserslautern 1.999 € kosten sollte. Eine Zahlung in der genannten Höhe wurde wiederum von der Gegenseite abgelehnt, alle Bemühungen blieben erfolglos. Der Ombudsmann hielt es für angemessen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den eingangs genannten Betrag gutschreibt. Grundsätzlich hat die Beschwerdegegnerin eine Entschädigung zu zahlen (§§ 275 Abs. 1 und 4, 283, 280 BGB). Bei einer entgangenen Genussmöglichkeit

Reiseschiedsstelle für online gebuchte Reisen

Bei den reisefreudigen Deutschen findet die Buchung von Reisen – insbesondere von Flugreisen – über das Internet immer größeren Zuspruch. Der Verein zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung im Reiserecht ist Träger der Reiseschiedsstelle, die für die Streitigkeiten zuständig ist, die sich aus Online gebuchten Reiseleistungen ergeben. Ziel des Vereins ist es, Reisenden in Deutschland eine Anlaufstelle zu geben und eine schnelle, gütliche Einigung herbeizuführen.

Die Inanspruchnahme der Reiseschiedsstelle ist für den Reisenden kostenlos. Zu den Gründungsmitgliedern zählen die Unternehmen expedia.de, ebookers.de, opodo.de, travel24.com, lastminute.de, ferien.de sowie hindweg.com. Prof. Dr. Ronald Schmid aus Wiesbaden wurde vom Vorstand zum Schlichter bestellt. Vorsitzender ist Dr. Hans-Josef Vogel, Kanzlei Busse & Miessen, Bonn. Die Schlichtungsverfahrensordnung trat am 01. Januar 2006 in Kraft und wird seither im Internet unter www.reiseschiedsstelle.de potentiellen Beschwerdeführern zugänglich gemacht.

Die Reiseschiedsstelle erhielt 2006 auch die Anerkennung durch die Europäische Union und ist in das europäische Verzeichnis grenzübergreifender Schlichtungsstellen aufgenommen worden.

SE



Vielfältige Einrichtungen, wie Banken, Versicherungsanbieter, private Krankenkassen, Reisebüros, Sparkassen und Bausparkassen verfügen über Ombudsstellen, die eine außergerichtliche Streitbeilegung anstreben.

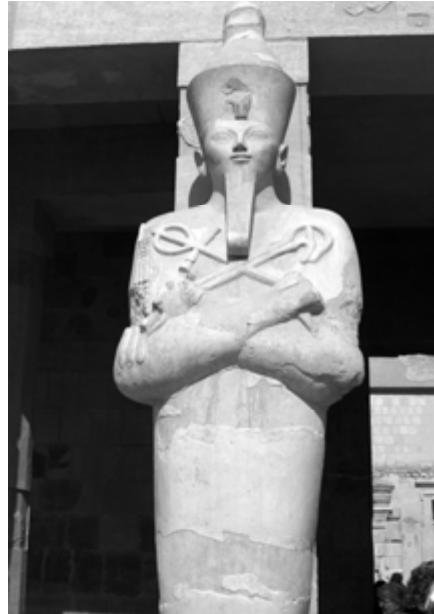
Internetportal zur Streitschlichtung

Wie nehmen Sie Kontakt zu ombudsmann.de auf?

Das Internet-Angebot unter ombudsmann.de ist die unparteiische Schlichtungsstelle für Streitfälle im Online-Handel. Die Kontaktaufnahme erfolgt ausschließlich per E-Mail und über das gesicherte Ombudsmann.de-System, für das Interessierte nach ihrer Anmeldung persönliche Zugangsdaten erhalten. Telefonische und schriftliche Anfragen können nicht beantwortet werden. Ombudsmann.de bittet um Verständnis für diese Regelung. Denn die zeitliche Beschleunigung des Verfahrens und die Kostenfreiheit kann nicht erhalten werden, wenn andere Kommunikationswege zusätzlich geöffnet würden. Sofern ombudsmann.de für die individuellen Verfahren Informationen auf anderen Kommunikationswegen benötigt, wird per E-Mail dazu aufgefordert, Fax oder E-Mails mit Anlagen zu senden.

Träger von ombudsmann.de ist der Bundesverband „Die Verbraucher Initiative e. V.“ Der Geschäftsführer Georg Abel weist darauf hin, dass gelegentlich damit gerechnet werden muss, dass das Internetportal nicht für Anfragen zugänglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn „Betrugsgeschichten“ im Internet im größeren Stil ablaufen und die Fülle der Anfragen das System lahm legt. Ein aktuelles Beispiel waren betrügerische „Ahnenforscher“, die trotz Zahlungen nicht bereit waren, die Ahnentafel der Betroffenen tatsächlich zu erforschen.

SE



Zu den Gründungsmitgliedern der Reiseschiedsstelle zählen die Betreiber von expedia.de, ebookers.de, opodo.de, travel24.com, lastminute.de, ferien.de sowie hinundweg.com.

wie dem Besuch eines Fußballspiels bestand ein Ersatzanspruch in Höhe des Wertes der Eintrittskarte (vgl. Palandt-Heinrichs, Komm. z. BGB, 65. Auflage, vor § 249 Rn 35). Für die Beurteilung des Marktwertes war festzuhalten, dass die Preise für die Karten nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beschwerdegegnerin bei rund 35 € für ein Vorrundenspiel und bei ca. 90 € für ein Halbfinalspiel gelegen hätten. Diesen Beträgen wäre der Wert des Fanpakets hinzuzurechnen. Insgesamt handelte es sich dann um eine Größenordnung von ca. 300 €. Dem standen die Angaben des Beschwerdeführers unter Hinweis auf die Preisliste im Internet gegenüber. Aus Sicht des Ombudsmanns konnten die Internet-Preise nicht der Maßstab für die Entschädigung sein. Andererseits war

zu berücksichtigen, dass das Interesse an Karten sehr groß war und deshalb auch die Beträge der Beschwerdegegnerin nicht als angemessen gelten konnten. Die Beschwerdegegnerin musste sich zudem entgegenhalten lassen, dass der Beschwerdeführer durchaus das Recht gehabt hätte, sich auf anderem Wege Karten ersatzweise zu besorgen. Es blieb nach allem eigentlich nur die Möglichkeit, unter Berücksichtigung einer Schätzung (§ 287 ZPO) aufgrund von Billigkeitserwägungen einen angemessenen Betrag zu finden. Der Ombudsmann hielt einen Betrag von insgesamt 750 € für angemessen und erzielte damit eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes.

Irene Seidel

*Weitere Informationen:
Kundenbeschwerdestelle des
Bundesverbandes deutscher Banken
Postfach 040307, 10062 Berlin
bankenverband.de/ombudsmann*

OMBUDSSTELLE IM INTERNET: NEUTRALE SCHLICHTUNG FÜR ONLINE-SHOPPER

Das World-Wide-Web entwickelt sich immer stärker vom Informationsmedium zum Handelsforum. Buchbestellungen, günstige Flugreisen oder der Kauf über Versteigerungsplattformen bilden für viele Internetnutzer den Einstieg in den Onlinehandel. Datenschutz und Sicherheit im Netz werden dadurch immer wichtiger. Wie unterscheidet sich seriöse von unseriösen Anbietern? Wie verhalte ich mich, wenn die bezahlte Ware Mängel aufweist? Was mache ich, wenn meine Beschwerden kein Gehör finden? Ein wichtiger Ansprechpartner in Konfliktsituationen ist die Ombudsstelle im Internet: „Ombudsmann.de“ ist ein Projekt des Bundesverbandes Die Verbraucher Initiative e. V., das mit Geldern der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unterstützt wird. Geschäftsführer der „Verbraucher Initiative“ Georg Abel: „Bei ombudsmann.de handelt es sich um ein innovatives System, das nach deutschem Vorbild auch in Österreich und der Schweiz entstand. Mit geringem Personaleinsatz aber hohem Aufwand an Technik wird Online-Shoppern kostenlos in Problemsituationen geholfen“. Für jeden Schlichtungsfall wird unter mail@ombudsmann.de eine „elektronische Akte“ angelegt, die beide Vertragsparteien während des Schlichtungsverfahrens über ein individuelles Passwort jederzeit einsehen können.

Ombudsmann.de ist ein Internetportal zur Streitschlichtung beim Online-Shopping. Sie kann von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Wohnsitz in Deutschland angerufen werden, wenn eine außergerichtliche Schlichtung eines Streits über Rechte und Pflichten aus einem Internet-Kauf bei einem Unternehmen in der EU gewünscht wird. Die Ombudsstelle betreibt allerdings keine Rechtsberatung.

Als Schlichter sind für sie Rechtsanwälte tätig, die auf dem Gebiet des Verbraucherrechts seit Jahren spezialisiert sind: Kathrin Brüggemann, Dieter Kublitz und Martin Schleicher, die in Köln ansässig sind. Die Rechtsanwälte sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit für ombudsmann.de unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie üben

ihre Schlichtungstätigkeit neutral für beide Parteien des Schlichtungsverfahrens aus.

Käufe, die über Auktionsplattformen wie eBay abgewickelt werden, fallen nur dann in den Zuständigkeitsbereich von ombudsmann.de, wenn der Verkäufer ein Unternehmer oder ein Gewerbetreibender ist. Verkäufe von Privat an Privat können von ombudsmann.de nicht behandelt werden.

Wie läuft das Verfahren bei ombudsmann.de ab?

Zunächst benötigt der Verbraucher/die Verbraucherin einen Zugang zum System von ombudsmann.de. Diesen erhält er oder sie mit der Anmeldung.

Nach der Anmeldung auf der Website erhält der Verbraucher oder die Verbraucherin eine E-

Urteile zum Thema

OLG Hamm: Kein Schnäppchen bei versehentlich falscher Preisangabe

Das Oberlandesgericht Hamm stellte fest, dass der Onlinehändler, der versehentlich seine Preisangabe um zwei Kommastellen falsch in das Internet stellt (1,88 € statt 188 €), an diese Preisangabe nicht gebunden ist. (Urteil des OLG Hamm vom 12.01.2004, Az. 13 U 165/03 in: NJW 2004, S. 2601.)

LG Braunschweig: Anonymität bei Internetauktion unzulässig

Das Landgericht Braunschweig erklärte die Verwendung eines Pseudonyms für den gewerblichen Internetverkäufer für rechtswidrig. (LG Braunschweig, Urteil vom 14.04.2004, Az. 9 O 493/04 in: NJW 49/2004 S. XII.)

AG Schwäbisch-Gmünd: Widerruf bei Auktion

Ein Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch-Gmünd schreibt wichtige Grundsätze für Internetkäufer fest: In der Internetauktion gibt es ein Widerrufsrecht, wenn der Verkäufer gewerblich tätig ist. Die Widerrufsfrist von 14 Tagen läuft nur bei ordentlicher Belehrung des Verbrauchers. Die Belehrung im Internet reicht nicht. (Urteil vom 23.07.2002, Az. 8 C 130/01 in: JurPC Web-Dok. 46/2004.)

BGH: Unverlangte E-Mail-Werbung rechtswidrig

Unverlangte E-Mail-Werbung verstößt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes gegen die guten Sitten im Wettbewerb und ist daher unzulässig. (Urteil vom 11.03.2004, Az. I ZR 81/01.)

Mail mit seinen Zugangsdaten. Mit diesen kann er oder sie sich nun in das System einloggen und muss dort zunächst sein Passwort ändern. Mit seinen persönlichen Zugangsdaten kann sich der Verbraucher nun jederzeit über die Startseite von ombudsmann.de in das System einloggen.

Internationales Formblatt für Verbraucherbeschwerden

Auf der persönlichen Startseite werden nun alle Optionen kurz erläutert. Eine Möglichkeit ist die Eingabe einer Beschwerde gegen einen Anbieter eines Onlineshops. Dabei hat ombudsmann.de das von der Europäischen Kommission zu diesem Zweck entwickelte „internationale Formblatt für Verbraucherbeschwerden“ zugrunde gelegt, das allerdings für die bedienerfreundliche Nutzung am Computer angepasst wurde. Das System führt den Verbraucher Schritt für Schritt durch dieses Formular. Die Ombudsstelle bewertet den Fall nun dahingehend, ob er in den Zuständigkeitsbereich von ombudsmann.de fällt, das heißt, ob es sich um einen Fall zwischen einem Verbraucher und einem Onlinehändler handelt. Wenn dies zutrifft, wird für jeden einzelnen Fall eine elektronische Akte angelegt und der Verbraucher über die Zugangsmöglichkeit (Passwort) zu dieser gesicherten Akte informiert. ombudsmann.de nimmt nun Kontakt zum Anbieter auf und fordert ihn zur Teilnahme an dem Einigungs- und Schlichtungsverfahren auf.

Das Verfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Stufe „Einigungsverfahren“:

Ombudsmann.de versucht, den Sachverhalt zu klären und eine gütliche Einigung zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen.

2. Stufe „Schlichtungsverfahren“: Kommt eine Einigung nicht zustande, bietet die Ombudsstelle den Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren an, das durch einen Vergleichsvorschlag oder einen Schiedsspruch beendet wird. Können sich die Vertragsparteien nicht auf dieses Schlichtungsverfahren verständigen, beendet ombudsmann.de seine Tätigkeit und teilt dies beiden Parteien mit. Während des Verfahrens hat der Verbraucher die Möglichkeit, über E-Mail Nachrichten und Dokumente an ombudsmann.de zu senden.

Die Einrichtung bemüht sich um schnellstmögliche Bearbeitung aller Eingaben: Die erste Eingabe wird, wenn die Angaben vollständig und keine Rückfragen erforderlich sind, innerhalb von 48 Stunden (außer an Sonn- und Feiertagen) an den Beschwerdegänger weitergeleitet.

Die erste Stufe, das Einigungsverfahren, sollte innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der ersten Eingabe durchgeführt sein.

Die zweite Stufe, das Schlichtungsverfahren, ist innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Ende von der ersten Stufe und nach der Einigung der Parteien über das Schlichtungsverfahren abzuschließen.

Für jeden einzelnen Schlichtungsfall wird nach Eingang der ersten detaillierten Eingabe eine „elektronische Akte“ angelegt, die beide Vertragsparteien während des gesamten Verfahrens unter Verwendung eines individuellen Passworts jederzeit einsehen können.

Über jeden neuen Eingang in dieser Akte erfolgt eine Nachricht per E-Mail, so dass beide Parteien sich jederzeit, schnell und umfassend über den Stand der Verhandlungen informieren können. Außerhalb dieser „elektronischen Akte“ gibt es keine weitere Korrespondenz, so dass beide Parteien auch vollständig über alles informiert sind, was an Schriftverkehr zwischen Verbraucher, Unternehmer und ombudsmann.de existiert.

Datenschutz der elektronischen Akte

Die für jeden einzelnen Schlichtungsfall angelegte „elektronische Akte“ ist nur für die unmittelbar Beteiligten des Einigungs- und Schlichtungsverfahrens einsehbar. Die Daten werden mit einer SSL-Verschlüsselung übertragen. SSL („Secure Socket Layer“) bezeichnet ein Verfahren zur Verschlüsselung, durch das unberechtigte Dritte am Lesen im Internet übermittelter Daten gehindert werden. Ihre persönliche Akte ist nur über den SSL-gesicherten Login-Bereich auf Ihrer persönlichen Ombudsmann.de-Startseite einsehbar.

Die Ombudsstelle verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Einigungs- und Schlichtungsverfahren bekannt werdenden Tatsachen vertraulich zu behandeln und Ergebnisse solcher Verfahren nur unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anonymisiert auszuwerten. Wenn alle Beteiligten entsprechend mitarbeiten, wird das Verfahren sehr schnell geführt.

Grundsätzliches Ziel ist es, innerhalb eines Monats ab Eingang der Beschwerde das Schlichtungsver-

fahren abzuschließen.

Die Vertragsparteien müssen unter Umständen trotz Beginn des Schlichtungsverfahrens beachten, dass Verjährungsfristen weiter laufen können und nicht in jedem Fall von dem Schlichtungsverfahren gehemmt werden. Von Bedeutung ist insbesondere die kurze Widerrufsfrist von 14 Tagen, die von den Verbrauchern beachtet werden muss.

Das Schlichtungsverfahren verursacht keine Kosten, lediglich die eigenen Kosten trägt jede Vertragspartei selbst. Solange ombudsmann.de aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, weil erfolgreiche Einigungs- und Schlichtungsverfahren die Justiz entlasten, ist das Verfahren kostenfrei. Allerdings werden die Vertragsparteien um eine freiwillige Spende an die Verbraucher Initiative e. V., die als

gemeinnütziger Verein anerkannt ist, gebeten.

Irene Seidel

Weitere Informationen:

*Die Verbraucher Initiative e. V.,
Elsenstraße 106, 12435 Berlin, ver-
braucher.org*

EINMALIG IN BERLIN: BERATUNGSSTELLE FÜR STALKER ERÖFFNET

„Wir leisten Pionierarbeit und sehen unsere Arbeit als Maßnahme des Opferschutzes“, sagt der Psychologe Wolf Ortiz-Müller. Der 46jährige leitet die bundesweit erste Beratungsstelle für Stalker, die im April in Berlin unter dem Motto „Stop-Stalking“ eröffnet wurde.

Seither kümmern sich fünf Psychologen und Sozialarbeiter bei „Stop-Stalking“ um Personen, die permanent von dem Gedanken getrieben werden, anderen Menschen nachzustellen und sie zu belästigen.

Die Belästigung wird häufig zum Psychoterror, aber nicht nur für das Opfer sondern auch für den Täter. „Stalking kann einen Suchtcharakter bekommen“, bewertet Wolf Ortiz-Müller. Beim Stalken sei es deswegen wie bei einer Sucht, weil manche Täter die Dosis immer weiter erhöhten, um eigene Größe zu fühlen. In der neuen Einrichtung, die Bestandteil des Krisen- und Beratungsdienstes (KUB e. V.) ist, können Stalker lernen, sich aus ihrer Fixierung zu lösen und wieder selbstbestimmt zu leben.

Täterhilfe ist Opferschutz

Denn Stalking stellt in den meisten Fällen für beide Seiten ein gravierendes Problem dar. Die Person, der nachgestellt wird, kann psychisch und gesundheitlich nachhaltig geschädigt werden. Für sie ist es die beste Lösung, wenn das Nachstellen aufhört. Aufhören kann aber nur der Mensch, der stalkt. Indem die Beratungsstelle „Stop-Stalking“ den Tätern hilft, gibt sie somit auch den Menschen Schutz, die gestalkt werden. Nimmt man positiven Einfluss auf die Täter, ist auch den Opfern geholfen.

Doch auch der Mensch, der stalkt, leidet allzu oft unter dem eigenen Stalking-Verhalten. Die Fixierung auf sein Opfer kann auch für ihn viele negative Auswirkungen annehmen, wie den Verlust sozialer Kontakte, des Arbeitsplatzes oder rechtliche Konsequenzen, wie Haftstrafen, wenn es zur Anzeige kommt.

Rund ein Jahr nach Inkrafttreten des Nachstellungsgesetzes sieht sich das Projekt als überfälliges Angebot für die Täter. „Es muss präventiv gehandelt werden, nicht

erst dann, wenn die Justiz einen Täter verurteilt hat“, gibt Ortiz-Müller zu bedenken. Deshalb kooperieren die fünf Psychologen und Sozialarbeiter von „Stop-Stalking“ mit Rechtsanwälten und Opferberatungsstellen wie dem Weißen Ring, mit der „Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt“ sowie Männerberatungsstellen, vor allem aber mit der Berliner Polizei. Denn diese weist darauf hin, dass es neuerdings eine Beratungsstelle gibt, die mit Tätern arbeitet, ohne sie zu verurteilen. Denn bei der Polizei landen vorzugsweise die Fälle, die nicht davor zurückschrecken, ihre Opfer auch körperlich anzugehen. „Wir verurteilen die Tat, aber nicht den Menschen“, so lautet ein wichtiger Grundsatz der Beratungsstelle.

Konzepte zur Konfliktlösung gefordert

„Spätestens, wenn eine Anzeige eintrifft, begreifen viele Stalker, wie sich ihr Verhalten auswirkt“, sagt Ortiz-Müller. Oft seien sie erschrocken und wollten sich ihre Zukunft nicht durch Vorstrafen



Wolf Ortiz-Müller ist der Leiter der bundesweit ersten Beratungsstelle für Stalker „Stop-Stalking“.

verbauen. Deshalb sei es wichtig, die Androhung strafrechtlicher Maßnahmen mit dem Beratungsangebot zu ergänzen. Abgesehen von einer Bestrafung sind auch Konzepte gefordert, wie Stalker ihr irrwitziges Tun durchbrechen können. Dies erfolgt in einem Beratungsprozess, in dem ein Psychologe mit dem Stalker die Hintergründe für dessen Verhalten bespricht, ihn über die Gesetzeslage informiert und versucht, einen Rückfall zu verhindern. Stalker, die sich direkt an die Einrichtung wenden, können beim ersten Kontakt anonym bleiben. Dann wird es aber konkret: mit

einer schriftlichen Beratungsvereinbarung und bis zu 15 Gesprächen, die aber der Schweigepflicht unterliegen. Der „innere Fokus“ der Stalker soll auf neue Ziele gerichtet werden.

Sie stalken und wissen nicht mehr weiter?

Ziel der Beratung ist es herauszufinden, was den hilfeschuchenden Menschen zum Stalking gebracht hat und was ihm fehlt, um ein zufriedenes Leben zu führen und sich aus der Fremdbestimmung zu befreien. Je nach Notwendigkeit strebt die Beratungsstelle eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse an, um Krisen aufzufangen und Rückfällen vorzubeugen.

Das Erstgespräch findet persönlich statt. Darin wird gemeinsam die aktuelle Situation geklärt und eine Beratungsvereinbarung geschlossen. Der Beratungsprozess umfasst je nach Bedarf mehrere Sitzungen. Es werden Teilziele besprochen und die Unterstützung geleistet, um das Stalking zu überwinden. Inhalte der Beratung sind: Erforschen der Hintergründe des Stalkens, positives soziales Verhalten stärken und Rückfallprävention.

Die Beratungsstelle gibt Informationen zur Rechtslage und vermittelt bei Bedarf an andere Einrichtungen. Es wird aber keine Rechtsberatung geleistet. Die Schweigepflicht nach § 203 StGB wird gewahrt. Das Angebot von

„Stop-Stalking“ richtet sich unabhängig von Alter und Geschlecht an Menschen,

- die ihre Ex-Partnerinnen bzw. Ex-Partner stalken;
- deren Verhältnis zur gestalkten Person auf Verknennung, Verzerrung oder Einbildung einer vorhandenen Beziehung basiert;
- die aus Motivlagen, wie Kränkungen, Rachegefühlen oder missverstandener Verliebtheit handeln und zum Beispiel die Teilnahme am Programm von der Polizei/Justiz angeraten bekommen haben oder unter dem Stalking leiden und ihr Verhalten als Zwang erleben oder erkennen, dass Stalking sie nicht weiter bringt und sie etwas ändern möchten.

Die neue Beratungsstelle für Stalker gehört zum Krisen- und Beratungsdienst, kurz KUB e. V. – ein psychosozialer Träger, der seit 1983 in der Krisenberatung tätig ist und mit komplexen Problemlagen von Menschen zu tun hat. Der Verein bekommt Finanzmittel aus Bußgeldern und ist auf Spenden angewiesen.

Irene Seidel

*Kontakt:
Beratungsstelle „Stop-Stalking“,
Albrechtstraße 7, 12165 Berlin,
Tel. 030 3979-0898
info@stop-stalking-berlin.de,
stop-stalking-berlin.de*



WAS IST STALKING?

Der Begriff „Stalking“ kommt ursprünglich aus dem Englischen und leitet sich von dem Verb „to stalk“ ab, deutsch „sich anpirschen bzw. anschleichen“. Er bezeichnet die nachhaltige Belästigung und Verfolgung einer Person. Stalking wurde viele Jahre lang bagatellisiert und galt vorwiegend als ein Problem Prominenter. Bekannte Stalking-Opfer sind beispielsweise Steffi Graf, Madonna oder Hollywood-Star Sandra Bullock, deren Ehemann kürzlich von einem Stalker tödlich angegriffen wurde. In Deutschland konnte die Polizei in der Vergangenheit erst eingreifen, wenn etwas passiert war. Seit einem Jahr hat sich mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ (§ 238 StGB) der Schutz von Stalking-Opfern grundsätzlich verbessert. Das Gesetz gibt der Justiz die notwendige Handhabe, Stalker strafrechtlich zu belangen. Es wurden Checklisten (www.polizei-beratung.de) für eine bessere Konfliktbewältigung entwickelt, die Stalking-Opfern wichtige Verhaltensregeln und den Polizisten eine bessere Einschätzung der Gefährdungslage geben sollen. Auch das Mediationsverfahren ist in vielen Fällen ein geeignetes Mittel, um eine gütliche Einigung zwischen dem Nachsteller und seinem Opfer zu erzielen.

Der Begriff „Stalking“ stammt aus der Jagdsprache. „To stalk“ bedeutet ursprünglich jagen, hetzen, heranpirschen oder verfolgen. Seit Anfang der 90er Jahre setzte sich der Begriff „Stalking“ erstmalig in den USA als Definition für das soziale Fehlverhalten durch, das im deutschen Strafrecht „Nachstellen“ genannt wird (§ 238 StGB). Denn ein Stalker, ein „Nachsteller“, pirscht sich an sein Opfer heran, ermittelt Lebensgewohnheiten, um es dann einzuschüchtern oder zu bedrohen. Im modernen Sprachgebrauch wird Stalking für das wiederholte und böswillige Verfolgen und Belästigen einer Person gebraucht. Die Häufigkeit, Intensität und Dauer der Belästigung über einen bestimmten Zeitraum lässt das Nachstellen zum Stalking werden.

Das soziale Fehlverhalten wird von Gefühlen der Verliebtheit oder Rache bestimmt und ist ein Phänomen, das viel stärker verbreitet ist, als viele meinen möchten.

Nach einer Studie des „Zentralinstituts für seelische Gesundheit“ (zi-mannheim.de) werden rund zwölf Prozent der Menschen in Deutschland im Laufe ihres Lebens gestalkt.

Um die Opfer besser zu schützen, gilt das hartnäckige Nachstellen seit März 2007 als Straftatbestand. Allein in Berlin wurden im ersten Jahr des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ (§ 238 StGB) über 1.000 Stalking-Fälle zur Anzeige gebracht. Alle Bevölkerungsschichten sind betroffen, Stalker sind sowohl Männer als auch Frauen, wobei je nach Schweregrad der Bedrohung, zum Beispiel bei tätlichen Angriffen, überwiegend Männer vertreten sind. Während Stalker somit eher männlich sind, besteht die Opferseite überwiegend aus Frauen. Die Opfer werden von ihren Peinigern meist erheblich in ihrer Lebensführung beeinträchtigt und leiden in physischer und psychischer Hinsicht.



Gängige Praxis von Stalkern ist Telefonterror mit unzähligen Anrufen, SMS und E-Mails pro Tag. Eine Mediation zwischen „Nachsteller“ und Opfer kann eine einvernehmliche Lösung bieten.

Laut einer Untersuchung der Technischen Universität Darmstadt (tu-darmstadt.de) trifft eine hartnäckige Belästigung und Verfolgung viele Menschen, die den Stalker schon vorher kannten, sogar mit ihm befreundet waren. Rund 50 Prozent der Opfer werden von ihren ehemaligen Partnern, wie Ex-Freund oder Ehepartner, belästigt. Stalker sind nur zu einem Anteil von neun Prozent völlig fremde Menschen, die zum Beispiel ein zufällig gegebenes Lächeln als spontanen Liebesbeweis interpretieren.

Vermeintliche Verehrer quälen die Menschen, die sie glauben zu lieben, verfolgen ihre Opfer bis zum Arbeitsplatz, „lauern“ stundenlang vor deren Wohnungen oder geben

angebliche Verlobungen bekannt. Bundesweit laufen Tausende von Verfahren gegen Stalker. Im Internet werden vielfältige Fälle beschrieben: Nachsteller verfolgen ihre Opfer mit Einsatz modernster Technik, wie der Handyortung, stellen sie vor Arbeitskollegen und im Freundeskreis bloß. Gängige Praxis sind zudem Telefonterror mit bis zu 60 Anrufen pro Tag, die schlimmstenfalls auch den Chef oder Wohnungsvermieter treffen können, dazu unzählige SMS und E-Mails. Auch vor unerwünschten Kaufverträgen sind die Opfer nicht sicher.

Immer wieder kommt es auch zu Sachbeschädigungen, zum Beispiel wird die Wohnungstür eingeschlagen oder das Auto zerkratzt, auch Handgreiflichkeiten sind nicht selten. In besonders schweren Fällen kam es auch zu Tötungsdelikten.

Je höher die Spirale gedreht wird und je weniger die Handlungen zum gewünschten Ziel führen, umso frustrierender wird die Situation für den Stalker. Wie die Beratungsstelle für Stalker „Stop-Stalking“ (stop-stalking-berlin.de) berichtet, will der Stalker nach dem Ende einer Beziehung und den damit verbundenen Verletzungen häufig ein „Gefühl der eigenen Macht und Selbstbestimmung“ zurückerlangen. Paradoxerweise, so die Beratungsstelle weiter, passiert jedoch das Gegenteil: Er wird in seinem Denken, Erleben und Verhalten immer abhängiger von der Person, die er stalkt. Immer mehr kreisen die eigenen Lebensinhalte um das Opfer, um die Zielperson seines Stalkens. Dadurch gerät er in eine Fixierung, Abhängigkeit und

Fremdbestimmung, also das Gegenteil selbstbestimmten Lebens. Für Menschen, die stalken, bedeutet das:

- Stalking verengt den Blick,
- Stalking kostet viel Zeit und Energie,
- Stalking führt zu innerer Leere, die dann durch noch mehr Stalking gefüllt wird,
- Stalking verstärkt die Einsamkeit und wird als persönliches Leid empfunden,
- Stalking wird als Sucht, fast als Zwang erlebt,
- Stalking ist eine Straftat und bewirkt das Eingreifen von Polizei und Justiz.

Somit schädigen Menschen, die stalken, mit ihrem Verhalten auch sich selbst. „Stop-Stalking“ bietet eine Möglichkeit, sich mitzuteilen und einen Ausweg aus dem Stalking-Verhalten zu finden. Auch Stalker brauchen professionelle Unterstützung.

Checklisten zur Konfliktentschärfung

In manchen Bundesländern, zum Beispiel Schleswig-Holstein, wurden für die Polizei Handreichungen (polizei-beratung.de) entwickelt, die den Umgang mit Tätern und Opfern regeln und Konfliktentschärfungen anbieten. Der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit gilt verständlicherweise dem Opferschutz.

Außerdem gibt es eine Checkliste für den Fall, wenn Polizisten erstmalig mit einem Stalking-Opfer in Kontakt treten. Sie soll helfen, die tatsächliche Gefährdung besser einschätzen zu können. Die Opfer wiederum erhalten Verhaltensmaßregeln, die den Konflikt nicht wei-

ter vorantreiben sollen. Dazu gehört beispielsweise, auf keine vom Täter gewünschte „letzte Aussprache“ einzugehen. Die Checklisten werden stetig weiterentwickelt.

Forschung zum Phänomen Stalking

Während in England, den USA oder Australien seit einiger Zeit auch zum Themenbereich des Stalkings Forschung betrieben wird, fehlt es in Deutschland an wissenschaftlichen Studien zum Phänomen Stalking. Dem möchte die Technische Universität Darmstadt, insbesondere das Institut für Psychologie, Abhilfe schaffen. Die Arbeitsgruppe „Stalkingforschung“ ist daran interessiert, die Motive, Verhaltensweisen und „Nöte“ von betroffenen Personen, Stalkern und Opfern gleichermaßen, zu ergründen. Die Ergebnisse der aktuellen Befragung werden zu entsprechender Zeit veröffentlicht.

Irene Seidel

*Mehr Infos im Internet unter:
stop-stalking-berlin.de
tu-darmstadt.de
weisser-ring.de
polizei-beratung.de
bmj.bund.de
frauenhauskoordinierungsstelle.de
zi-mannheim.de*

STALKING-GESETZ EIN JAHR IN KRAFT

Das „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ (40. StrÄndG) zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern ist am 31. März 2007 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2007, Teil 1, Nr. 11). Stalking-Opfer werden seither strafrechtlich besser geschützt.

Der besondere Unrechtsgehalt der beharrlichen Nachstellung, der zu einer Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschließungsfreiheit des Opfers führte, war vom vorher geltenden Strafrecht nicht ausreichend erfasst. Zwar kamen für die verschiedenen Handlungen, wie Hausfriedensbruch, Verleumdung, Nötigung oder Bedrohung als einzelne Straftaten in Betracht. Doch das Stalking-Gesetz erfasst das gesamte Handlungsspektrum und setzt damit das Zeichen, dass Stalking keine Privatsache sondern strafwürdiges Unrecht ist. Der Straftatbestand in § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) hat folgenden Wortlaut:

§ 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharr-

lich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in

die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Das Gesetz hat neben dieser Ergänzung des StGB auch eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen. Dort wird u. a. der Haftgrund der Wiederholungsfahr des § 112a StPO insoweit ergänzt, als in schwerwiegenden Fällen auch gegen gefährliche Stalking-Täter die Untersuchungshaft angeordnet werden kann, wenn schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu befürchten sind.

Irene Seidel

FALLBEISPIEL: KLINGELSTREICHE STÖREN PRÜFUNGSVORBEREITUNGEN

Ein türkischer Beschuldigter brach einem albanischen Mann mit einem Faustschlag die Nase. Auslöser der Auseinandersetzung waren der zehnjährige Sohn des Beschuldigten und sein Klassenkamerad. Die Kinder machten „Klingelstreiche“ und belästigten damit den Geschädigten, der gerade für seine Lkw-Führerschein-

prüfung am nächsten Tag lernte. Er war bereits einmal durchgefallen und stand nun unter besonderem Druck.

Bei dem anschließenden Streit zwischen dem Albaner und dem Vater des türkischen Jungen kam es zu erheblichen Handgreiflichkeiten, bei denen der Geschädigte einen Nasenbeinbruch erlitt.

Der Streit ist ein Beispiel für einen gescheiterten Fall der Waage Hannover e. V., da sich die Parteien nicht auf einen angemessenen Schadensausgleich einigen konnten.

Der ausführliche Ablauf des Geschehens wurde folgendermaßen geschildert: Nachdem die Kinder nicht mit dem Klingeln aufhörten,

lief der Geschädigte, der unbedingt Ruhe schaffen wollte, um für seine Lkw-Führerscheinprüfung am nächsten Tag zu lernen, die Treppe hinunter und konnte die Jungs auf frischer Tat ertappen. Der Mann albanischer Abstammung hielt die beiden Jungen am Kragen fest und zog sie so gegeneinander, dass sie offenbar mit den Köpfen zusammenschlugen. Der türkische Junge begann zu weinen. Der albanische Mann fragte, wo seine Eltern wären. Daraufhin zeigte der türkische Junge zu dem gegenüberliegenden Café. Der Albaner ging mit den Kindern im Haltegriff in das Café und fragte, zu wem die Kinder gehörten. Dabei rief der türkische Junge seinem Vater zu, dass er soeben von dem albanischen Mann geschlagen worden sei. Ohne zu fragen, ging der türkische Vater auf den Albaner zu und schlug ihm mit der Faust ins Gesicht. Obwohl der Geschädigte einen Nasenbruch erlitt, wehrte er sich nicht, sondern rief die Polizei und erstattete Anzeige.

Gegenseitiges Verständnis für Verhalten

Die Staatsanwaltschaft machte den Vorschlag, den Fall über den Täter-Opfer-Ausgleich abzuwickeln.

Beide Beteiligte waren dazu bereit. In einem Vermittlungsgespräch stritt der Geschädigte ab, die Jungs vorher geschlagen bzw. mit den Köpfen aneinander geschlagen zu haben. Er könne jedoch den türkischen Vater verstehen, dass er aufgebracht reagiert habe, als sein Sohn ihm zurief, dass er geschlagen worden sei. Trotzdem meinte der Geschädigte, dass der Beschuldigte überreagiert habe und forderte deswegen eine finanzielle Wiedergutmachung in Höhe von 2.000 €. In dem Betrag sollten neben einem Schmerzensgeld auch die Kosten der versäumten Führerscheinprüfung enthalten sein, die er mit der gebrochenen Nase nicht absolvieren können. Dadurch habe er bisher auch noch kein Geld als Fahrer verdienen können. Der türkische Vater räumte als Beschuldigter ein, dass er überreagiert habe, bat jedoch um Verständnis. Er würde immer wieder so reagieren, wenn jemand seinem Sohn etwas tun würde. Dieser Punkt führte zu einer längeren Diskussion zwischen den Beteiligten.

Abschließend war der Beschuldigte bereit, ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 € für die gebrochene Nase zu bezahlen. Dieser Betrag schien nach der ADAC-Schmerzensgeldtabelle für ihn als ange-

messen. Er wollte jedoch nicht die restlichen 1.500 € für die nicht durchgeführte Führerscheinprüfung und die daraus entstandenen negativen Folgen bezahlen.

Da sich die Beteiligten in diesem Punkt nicht einigen konnten, brach der Vermittler das Mediationsgespräch ab und erklärte den Fall als gescheitert, da die Parteien auch sämtliche andere Lösungsvorschläge abgelehnt hatten.

Die Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft lautete, dass beide Beteiligten grundsätzlich zu einem Ausgleich bereit waren, sich auch zu einem Vermittlungsgespräch getroffen und eine intensive Aussprache über den Vorfall geführt hatten. Beide konnten sich jedoch in der Höhe der finanziellen Wiedergutmachung nicht einigen. Die StA berücksichtigte bei Ihrer Entscheidung über den Fortgang bzw. die Beendigung des Strafverfahrens das ernsthafte Bemühen des Beschuldigten und stellte den Fall ein.

Irene Seidel

*Bearbeitetes Fallbeispiel der
Waage Hannover e. V.,
Lärchenstraße 3, 30161 Hannover,
Tel.: 0511 3883558*

AUFWIND FÜR MEDIATION IN EUROPA

Ministerin Zypriens beruft Expertengremium aus Wissenschaft und Verbänden.

Der Rat der EU hat jüngst den Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der

Mediation in Zivil- und Handels-sachen gebilligt (sog. Mediationsrichtlinie). Die Richtlinie, die nur grenzüberschreitende Streitigkeiten zum Gegenstand hat, regelt insbesondere:

– die Vertraulichkeit von im Rahmen einer Mediation bekannt

gewordenen Erkenntnissen. Dadurch wird sicherstellt, dass Gesprächsinhalte nicht an Dritte weitergegeben werden und die Mediation in einer offenen Atmosphäre durchgeführt werden kann;

– die Vollstreckbarkeit einer im

Mediationsverfahren erzielen Vereinbarung. Sie bewirkt, dass eine solche Vereinbarung tatsächlich durchgesetzt werden kann;

- die Hemmung von Verjährungsfristen zu Beginn der Mediationsverhandlung. Damit wird die Verjährung eines Anspruchs während einer Mediation verhindert.

Die Mediationsrichtlinie wird voraussichtlich nach ihrer Verabschiedung durch das Europäische Parlament im Sommer 2008¹ in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben dann drei Jahre Zeit, um die Mediation als modernes Mittel der außergerichtlichen Streitbeilegung gesetzlich zu regeln.

Deutschland verfügt derzeit über keine gesetzlichen Bestimmungen zur Mediation. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat eine Expertengruppe einberufen, um den Bedarf und möglichen Inhalt einer

gesetzlichen Regelung für grenzüberschreitende und innerstaatliche Konflikte zu prüfen. Die Expertengruppe, der namhafte Vertreter der Wissenschaft und der berufsständischen Verbände sowie Vertreter der Länder angehören, trat erstmals zusammen. „Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren bietet die Mediation in vielen Fällen zahlreiche Vorteile: Die Parteien versuchen mit Hilfe eines Mediators, von ihnen selbst entwickelte Lösungen zu finden, die ihre Zukunftsvorstellungen berücksichtigen und für beide Seiten gewinnbringend sind. Auf diese Weise können persönliche und geschäftliche Beziehungen erhalten oder auf eine neue Basis gestellt werden. Außerdem können emotionale Belastungen verringert und betriebliche Kosten eingespart werden“, sagte Zypries. Ein Mediationsverfahren nimmt grundsätzlich weniger Zeit in Anspruch

als ein Gerichtsverfahren, das vielfach über mehrere Instanzen geführt wird. „Ich bin davon überzeugt, dass die Parteien in unserer Zivilgesellschaft ihre Konflikte auch ohne Inanspruchnahme der Gerichte eigenverantwortlich beilegen können. Diese Rechtskultur will ich weiterentwickeln. Die von mir einberufene Expertengruppe wird dazu einen wertvollen Beitrag leisten“, erklärte Zypries.

*Bundesministerium für Justiz
Anfang April 2008*

¹ Die Richtlinie „Mediation in Zivil- und Handelssachen“ trat am 23. April 2008 in Kraft. Der Expertengruppe zur Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeiten gehört u. a. auch die DGM-Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen an.

(Anm. d. Red.)

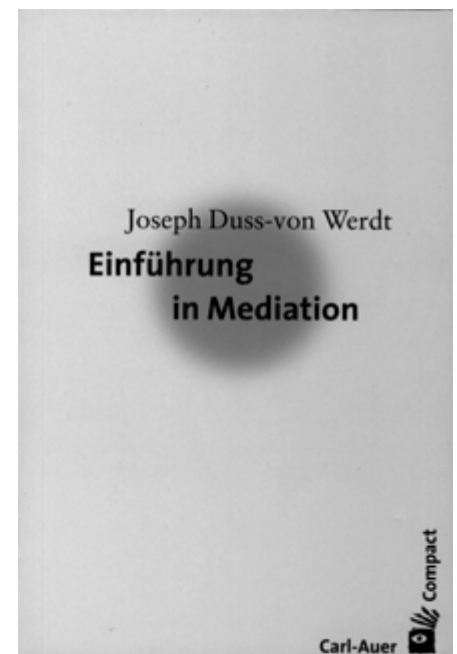
FÜR SIE GELESEN

Duss-von Werdt, Joseph, Einführung in die Mediation, Carl-Auer-Systeme Verlag, Heidelberg 2008, 116 Seiten, 12,95 €

An wen richtet sich eine Einführung in die Mediation und was darf man erwarten? Einen kurzen Überblick vielleicht, eine erste Information für Nichtfachleute? Knapp gehalten ist der Band durchaus: Auf kaum mehr als 100 Seiten skizziert Duss-von Werdt ein komplexes Bild der Mediation. Der Verfasser spannt einen breiten Bogen. Den Ausführungen liegt dabei eine besondere systemisch-konstruktivistische Perspektive zugrunde, die der Autor zunächst

eingangs erläutert. Dabei werden auch weitere Begriffe geklärt sowie ein kurzer historischer Abriss geboten. Das erleichtert den Zugang insgesamt und macht durchaus neugierig auf mehr. Nach Ansicht des Autors ist Mediation nicht „etwas“, sondern „es sind Menschen im Ereignis eines intersubjektiven Geschehens, das als Gemeinschaftswerk aller entsteht, sich entwickelt, gelingt oder entgleist; und wieder vergeht.“

Ausgehend von solchen Grundgedanken skizziert der Verfasser im Folgenden ein „Kommunikationssystem Mediation“, wobei er daran anknüpfend auf die Bedeutung der Mediation für die Demokratie und



die freie Marktwirtschaft ebenso zu sprechen kommt, wie auf Aspekte der Ethik.

Doch das Buch hat ein Problem: Es ist der Titel „Einführung in die Mediation“. Der Autor führt in die Disziplin ein, wie er sie derzeit sieht. Das ist ohne Frage legitim und die Lektüre, die streckenweise eher an einen Essay erinnert, ist stets lohnend – allerdings wohl eher für Leserinnen und Leser, die mit Mediation bereits vertraut sind. Wer sich hingegen einen ersten allgemeineren Zugang und Überblick wünscht, vielleicht auch mehr „Handwerkliches“ erfahren möchte, für den dürfte die „Einführung“ eine Erwartungslücke hinterlassen.

Das Buch richtet sich somit eher an eine erfahrene Leserschaft, wie auch bereits seine Umschlagseite vermuten lässt.

Fazit: Alles in allem gleichwohl ein kluges Buch, dem man viele Leser wünscht.

*Dr. André Niedostadek, LL.M.,
Rechtsanwalt und Mediator*

**Saenger/Aderhold/Lenkaitis/
Speckmann (Hrsg.), Handels-
und Gesellschaftsrecht. Praxis-
handbuch, Nomos Verlagsgesell-
schaft, Baden-Baden 2008, 1.590
Seiten, gebunden, 128,00 €**

Lohnt es, hier ein Buch vorzustellen, das auf über 1.500 Seiten die Mediation gar nicht und die Schiedsgerichtsbarkeit knapp thematisiert? Es lohnt sich durchaus: Gerade bei wirtschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen spielen handels- und gesellschaftsrechtliche Problemstellungen immer wieder



eine bedeutende Rolle. Zudem birgt das Rechtsgebiet schon für sich ein unerschöpfliches Konfliktpotenzial – vieles davon ist justiziabel, vieles eignet sich aber im besonderen Maße für die Mediation. Gerade bei Gesellschafterstreitigkeiten haben sich alternative Konfliktlösungen bereits vielfach bewährt. Komplexe (rechtliche) Fragestellungen, ein häufig bestehendes gemeinsames Interesse am Fortbestand des Unternehmens oder der Erhalt von Geschäftsbeziehungen sind dafür nur einige Gründe. Als juristisches Fachbuch behandelt der Titel solche Bezüge zur Mediation zwar nicht explizit. Seine Ausrichtung als Praxishandbuch lassen Parallelen aber vielfach erkennen. So wird nicht nur die materielle Rechtslage ausführlich behandelt. Auch Praxisbezüge werden aufgezeigt sowie Prozessrisiken und Aspekte der Prozessvermeidung eingehend thematisiert. Gegenüber vergleichbaren Titeln verfolgt das Buch damit einen etwas weitergehenden Ansatz, das wirtschaftsrechtlich orientierten Juristen im Allgemeinen sowie

Handels- und Gesellschaftsrechtlern im Speziellen erlaubt, Risikosituationen besser einzuschätzen.

Keine Frage, der Preis macht dieses Handbuch nicht eben zu einem Mitnahmeartikel. Allerdings wendet er sich ohnedies an eine spezielle Zielgruppe.

Fazit: Wer aus anwaltlicher Perspektive mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht befasst und zugleich mit Mediation vertraut ist, wird aus diesem Titel vielfältigen Nutzen für die eigene Arbeitspraxis ziehen können. Wer bei handels- und gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen bisher indes nur juristische Lösungen im Fokus hatte, wird vielleicht häufiger als bisher auch einmal über die Chancen alternative Konfliktlösungen nachdenken.

*Dr. André Niedostadek, LL.M.,
Rechtsanwalt und Mediator*

Christoph C. Paul und Sabine Zurmühl, Mediation – was ist das? Ein Leitfaden für die Familienmediation. Kurze Fragen und Antworten, Shaker Verlag Aachen, 2008, ISBN 978-3-8322-6847-3, 70 Seiten, 7,50 €

„Konflikte gehören zum Leben. Sie bleiben niemandem erspart und sie können uns schwächen und stärken. Mit Konflikten kann man auf die unterschiedlichste Weise umgehen. Mediation ist eine davon. Eine Möglichkeit, die abgeht vom Prinzip des Verlierens und Gewinnens, ein Prinzip, das konstruktive Reserven nutzt und sich konzentriert auf die Möglichkeiten fairer Lösungen.“ Mit diesem Aufschlag beginnen Christoph

C. Paul und Sabine Zurmühl ihr soeben erschienenen Büchlein „Mediation – was ist das? Ein Leitfaden für die Familienmediation. Kurze Fragen und Antworten.“ Eingeleitet von einem Präludium von „Momenten der Mediation“ in denen schlaglichtartig Sequenzen ihrer mediativen Praxis dem Leser vorgestellt werden, beginnt eine leicht fassliche Präsentation für alle, die sich für die Familienmediation interessieren, ob Betroffene von Trennung und Scheidung oder Angehörige und Freunde von Betroffenen oder aber auch Professionelle des sozialpädagogischen, psychologischen oder juristischen Faches, die nach Alternativen suchen, ihren Klienten oder Mandanten in einer schwierigen Lebenssituation zu helfen und sich mit dem Gedanken an eine Weiterbildung tragen. In erster Linie werden Professionelle, die Betroffenen Mediation ans Herz legen wollen, dieses klei-

ne Buch sehr begrüßen, da mit ihm auf einen dringenden Bedarf reagiert wird: Wie kann man die Mediation – ihre Voraussetzungen, ihr Potential, ihren Ablauf – einfach, verständlich und plausibel schildern? Die Autoren, die in langjähriger Praxis sich erfolgreich diesem Verfahren verschrieben haben, verkörpern mit Ihren unterschiedlichen Herkunftspersonen zwei wichtige Zugänge zur Mediation. In der Gleichzeitigkeit des psychologisch-emotionalen wie des juristischen Blickwinkels decken sie das Spektrum des Wissenswerten zur Mediation ab und informieren diejenigen sachlich und kompetent, die das Verfahren kennen lernen, ohne dabei in eine theoretisch abstrakte Argumentation einsteigen zu wollen. Die Antworten auf die Frage „Wie läuft eine Mediation eigentlich ab?“ bilden den Hauptteil des Büchleins. Hier erläutern die Autoren die fünf Phasen einer Media-

tion. Sie arbeiten dabei mit solchen Fragestellungen des Paares und typischen Aussagen in Problemsituationen, die sich im Trennungsgeschehen entwickeln können. Dadurch wird nicht nur eine besondere Nähe zum Alltag hergestellt, sondern auch eine große Plastizität der Darstellung erreicht. Am Ende widmen sich die Autoren der schriftlichen Abschlussvereinbarung einer Mediation und ihrer rechtlichen Wirksamkeit.

*Katharina Kriegel:
Erziehungswissenschaftlerin,
wissenschaftliche Mitarbeiterin der
Universität Jena,
katharina.kriegel@uni-jena.de;*

*Klaus Schmidt:
Erziehungswissenschaftler,
interkultureller Trainer,
klaus.schmidt-berlin@web.de*

TERMINE

Summer School on Business Mediation

14. bis 18. Juli 2008, Admont/Steiermark

Ziel ist, die internationalen Erfahrungen mit alternativen Konfliktregelungsverfahren miteinander zu vernetzen, neue methodische Ansätze zu reflektieren und anhand von Fallbeispielen die Chancen und Risiken des Einsatzes von Wirtschaftsmediation zu diskutieren.

Anmeldung:
Kulturkonflikt OEG, Salmanns-

dorfer Straße 16/7, 1190 Wien, Tel.: 0043 1 4405121, Fax: 0043 1 4033298, www.isbm.at, office@konfliktkultur.com

Supervision

19. Juli 2008, Heidelberg

Der Praxistag gibt die Gelegenheit, sich mit den eigenen Mediationsfällen und denen der anderen Supervisionsteilnehmer zu beschäftigen. Leitung: C. Sabine Thomsen.

Kontakt:
Mediatio Heidelberg, Uferstraße 12, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221

438088, Fax: 06221 438089, mediation@mediatio.de, mediatio.de

Supervisionstermine der Weiterbildungsangebote Mediation der FernUniversität in Hagen

Zur Unterstützung beim Übergang von der Theorie in die Praxis bietet die Zeugma Supervisionsseminare an. Die Seminare richten sich an Fortgeschrittene und Absolventen der Weiterbildungsangebote Mediation. Sie verstehen sich als Hilfestellung für Praxisanfänger, die inhaltliche oder methodische Probleme mit der Akquisition oder

der Bearbeitung ihrer Fälle haben. Das Mitbringen eigener Fälle oder Problemstellungen ist notwendig, da alle Gruppenmitglieder in die Bearbeitung der vorgebrachten Anliegen eingebunden werden. Die Teilnehmer stellen Ihre eigenen Fälle vor, um dann unter der Anleitung des Supervisors gemeinsam mit den anderen Mediatoren Lösungen zu entwickeln.

Dabei kann es sich um kritische Situationen in abgeschlossenen Mediationen, aber auch um „noch laufende“ Verfahren handeln, in denen sich der Mediator kreative Hilfestellung von anderen Mediatoren wünscht. Auch abgebrochene Mediationen, unbefriedigend verlaufene Erstgespräche oder mangelnder Erfolg in der Fallakquise können Gegenstand der Supervision sein.

In den Seminaren wird nach der Methode der mediationsanalogen Supervision gearbeitet. Dieses Verfahren gestattet es, die aus der Mediation bekannten Prozessschritte auf die Supervision zu übertragen. Jeweils zwei freie Plätze gibt es noch in folgenden Supervisionen:

- München, 26. und 27. Juli, (Rechtsanwalt Joachim Kramp),
- Oldenburg, 9. und 10. August, (Dipl. Psych. Dr. Hansjörg Schwartz).

Die Supervisionen finden samstags (9–20 Uhr) und sonntags (9–16 Uhr) statt. Die Teilnahmekosten betragen 390,00 € (inkl. Kaffeepausen).

Informationen/Anmeldeunterlagen:

Zeugma, Tel. 06171 706777, behnke@zeugma.de

10 Jahre Mediation im öffentlichen Bereich



Anlässlich des 10jährigen Jubiläums des Fördervereins Mediation im öffentlichen Bereich, einem Mitglied der DGM, findet am 15. November 2008 in Koblenz nach der Mitgliederversammlung eine Tagung zum Thema „Mediation im Gesundheitswesen“ statt. Auf dem einführenden Podium sind Mediziner, eine Ärztin, eine Richterin für Sozialrecht und ein Krankenkassenvertreter versammelt. Anschließend werden anhand von Praxisbeispielen Systeme des Konfliktmanagements im Gesundheitswesen dargestellt. Als Zielgruppen werden insbesondere angesprochen: Ärzte, Krankenhausverwaltungen, Träger von Krankenhäusern, Krankenkassen, die Apothekerschaft und Kammern.

Am Abend wird mit einer Weinprobe im Kreis der Mitglieder und Gäste dem 10jährigen Bestehen des Fördervereins gedacht.

Tagungsort ist der Bauern und Winzerverband Rheinland-Nassau, Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz. Die Tagungsgebühr beträgt 50 €/Person.

Weitere Informationen unter info@umweltmediation.info.

Mediationsausbildung

05. bis 07. September 2008, Freiburg

Die von der Akademie „Mediation Freiburg“ konzipierte Mediationsausbildung eignet sich besonders für Berufstätige, die in ihren Berufsfeldern mit Konflikten konstruktiv umgehen wollen; 200 Stunden Ausbildung und Supervision ein Zertifikat. Inhaltliche Elemente der Ausbildung: Definition von Mediation; Arbeitsfelder; Abgrenzung zu anderen Verfahren; Konflikttheorie, Prinzipien der Mediation; Selbstreflexion und Gesprächs- und Interventionstechniken; Psychologie, Sozial- und Kommunikationswissenschaften; Recht.

Anmeldung:

Telefon 0761 203-4273 od. 0761 479970, mediationsausbildung-freiburg.de

Grundkurs Zielcoaching in der Mediation

05. bis 07. September 2008, Hamburg

Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeitswelt als Einstieg in die zertifizierte Mediationsausbildung.

Kontakt:

Akademie von Hertel, Rolfinckstraße 12a, 22391 Hamburg, Tel.: 040 5367-11, Fax: 040 5367-990, akademie@vonhertel.de, vonhertel.de

Das Kontingenzmodell der Mediation

26. September 2008, Berlin

Am 26. September 2008 findet der 2. Berliner Mediationstag statt zum Thema „Das Kontingenzmodell der Mediation – Konflikt, Diagnose, Interventionsmethoden“ mit PD Dr. Friedrich Glasl aus Österreich. Auszug aus der Ankündigung: „Intensität, Umfang und Eskalation von Konfliktsituationen können in ihrer Unterschiedlichkeit so vielfältig auftreten, wie der sprichwörtliche Sand im Meer – der dann ganz plötzlich im Getriebe auftaucht. Es genügt nicht, kompetenz- und lösungsorientierte Modelle für den erfolgreichen Umgang mit Konflikten zur Hand zu haben. Für den Erfolg ist die Urteilsfähigkeit entscheidend, wann welche Methode einzusetzen ist.“

Kontakt:

Informationen unter berliner-mediationstag.de, Anmeldung unter info@berliner-mediationstag.de

Moderation für Mediatoren

26. u. 27. September 2008, Berlin

Kurs-Nr.: KN-14-2008; Kosten (zzgl. MwSt.): 650,00 €; Dozentin: Maria Rolfes.

Kontakt:

MAB Mediationsakademie Berlin, Am Festungsgraben 1, 10117 Berlin, Tel.: 030 43059955, Fax: 030 20616292, henschel@mediationsakademie-berlin.de, mediationsakademie-berlin.de

SEMINARE IM AUSLAND

Coachkompetenzen in der Mediation

Ürkmez/Ägäis, 20. bis 28. September 2008; Erfahrungen und Reflektion der eigenen Coach-Rolle im Mediationsverfahren, Intensivtraining von einer Woche, 880 € (zzgl. MwSt., Flug, Hotel).

Kontakt:

MediatorenGemeinschaft Hemming & Fenner, Hebelstr. 21, 75233 Tiefenbronn, Tel.: 07234 94994-70, Fax: 07234 94994-71, fenner@medgem.de, www.medgem.de

Ausbildung Wirtschaftsmediation

La Gomera/Kanarische Insel, 01. bis 08. November 2008 und 31. Januar 2009 bis 07. Februar 2009; Zwei Wochen (130 Stunden) Kompaktausbildung auf La Gomera, Leitung: Dr. Th. R. Henschel, f. Anwälte, Stb., HR, Selbständige, Führungskräfte

Kontakt:

MAB Mediationsakademie Berlin, Am Festungsgraben 1, 10117 Berlin, Tel.: 030 43059955, Fax: 030 20616292, henschel@mediationsakademie-berlin.de, www.mediationsakademie-berlin.de

Winterkurs Mediation

Wildhaus/Schweiz, 19. bis 25. Januar 2009 und 02. bis 08. März 2009; Grundausbildung kompakt in zwei Kurswochen (120 Stunden), Leitung: Dr. Elke Müller, Tilman Metzger, Dr. Hansjörg Schwartz.

Kontakt:

Konstanzer Schule für Mediation, Marktstätte 15, 78462 Konstanz, Tel.: 07531 819430, Fax: 07531 819431, info@ksfm.de, www.ksfm.de

Vertiefungsseminar Mediation

02. bis 04. Oktober 2008, Köln

Ziel des praxisorientierten Seminars ist es, das Spektrum der einsetzbaren Methoden weiter auszubauen und den individuellen Umgang mit schwierigen Situationen im Mediationsverfahren zu verbessern.

Kontakt:

Centrale für Mediation, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel.: 0221 93738-821, Fax: 0221 93738-926, cfm@mediate.de, centrale-fuer-mediation.de

Mediation in Arbeitsbeziehungen und Organisationen

30. bis 31. Oktober 2008, Heidelberg

Leitung: Anita von Hertel, Heidelberg, 15 Zeitstunden.

Kontakt:

Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221 473406, Fax: 06221 472693, ripke.mediation@t-online.de, mediation-heidelberg.de

AKTUELLES AUS DER DGM

NEUER REGIONALPRECHER AUS RHEINBERG: ANDREAS HENGST

Der Schulsozialarbeiter Andreas Hengst aus Rheinberg wurde als neuer Sprecher der DGM-Regionalgruppe Ruhrgebiet gewählt. Der 34jährige trat die Nachfolge von Klaus Verse (Gelsenkirchen) an, dem die DGM für sein Engagement herzlich dankt. Stellvertretende Sprecherin bleibt die Rechtsanwältin Susanne Altemeyer (Essen). Andreas Hengst absolvierte seine Ausbildung zum „Master of Mediation“ an der FernUniversität Hagen. Seine derzeitigen Mediationsschwerpunkte sind die Schul- und Familienmediation.

„Die Regionalgruppe setzt sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen zusammen. Die Juristen sind aber am stärksten vertreten. Daneben gibt es Sozialpädagogen und Wirtschaftswissenschaftler“, beschreibt Andreas Hengst die Zusammensetzung der Regionalgruppe, deren Mitglied er seit drei Jahren ist. Die Regionalgruppe trifft sich regelmäßig in Gelsenkirchen auf Schloss Horst. „Bei einem gemeinsamen Essen, vor dem auch Vor-

träge gehalten werden, tauschen wir uns u. a. über Mediationsfälle aus.“ Andreas Hengst teilt außerdem mit, dass von der Gruppe angedacht sei, auch ein Übungstreffen bzw. ein Supervisionstreffen durchzuführen.

Das nächste Treffen der Regionalgruppe Ruhrgebiet findet am Dienstag, 14. Oktober 2008, 19:30 Uhr im Schloss Horst in Gelsenkirchen statt.

Für weitere Informationen steht der neue Regionalgruppensprecher Andreas Hengst gerne unter andreashengst@web.de zur Verfügung.

Irene Seidel

SATZUNGSÄNDERUNG DER DGM

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Mediation, die am 28. Mai 2008 stattfand, beschloss die nachfolgende Änderung der DGM-Satzung. Das vollständige Protokoll geht den Mitgliedern noch zu. Außerdem wurden Eckpunkte für ein Anerkennungsverfahren diskutiert. Diese sollen die Grundlage für eine Entscheidung der Jahresmitgliederversammlung im November 2008 bilden. Anregungen zum Anerkennungsverfahren können Sie gerne unter der E-Mail-Anschrift info@dgm-web.de einbringen.

§ 2 der Satzung der DGM e. V. (letzte Fassung: 19. August 2002) lautet zukünftig wie folgt:

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein versteht Mediation

als einen Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Vereinszweck ist die Erforschung und Förderung der Mediation als professionelles Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung und unterstützten Verhandeln auf deutscher und internationaler Ebene. In diesem Rahmen soll der Gedanke der Mediation in der Öffentlichkeit verbreitet werden.

Darüber hinaus setzt sich der Verein das Ziel, die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren zu sichern und so den Professionalisierungsprozess der Mediation weiter zu fördern. Dazu zählen die Unterstützung einer transdisziplinären akademischen Ausbildung, die Definition von Ausbildungsstandards, die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sowie die Zertifizierung von Ausbildungsinstituten bzw. Ausbildern.

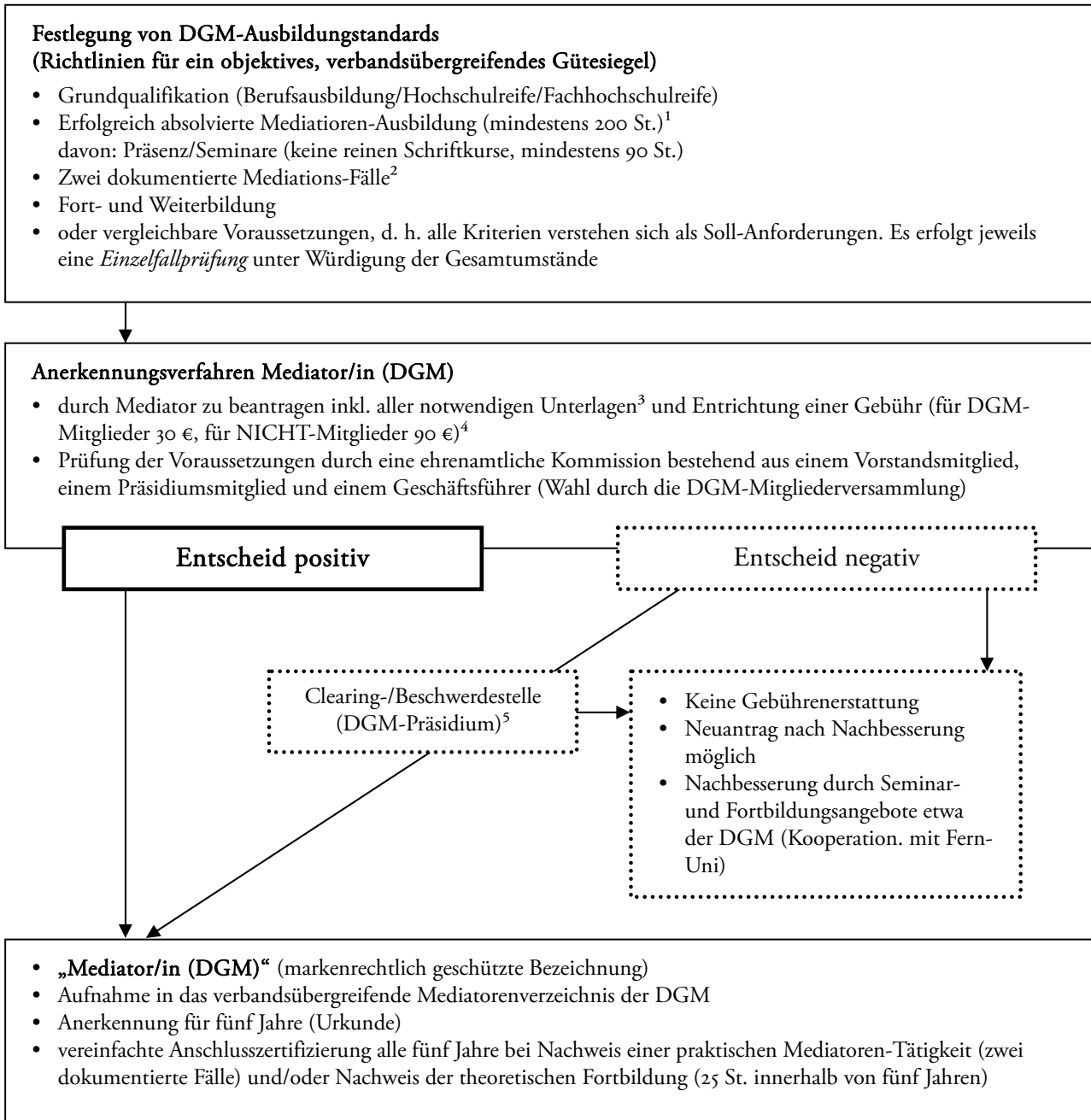
(2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

(3) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

Vollst. Satzung unter dgm-web.de



Diskussionspapier zum Thema Ausbildungsstandards und Anerkennungsverfahren Mediator/in DGM



¹ Spezifizierte Aufschlüsselung nach Inhalten und Stundenzahl (Grundausbildung, Spezialisierung usw.).

² Die Anforderungen an die Dokumentation müssen erarbeitet werden (Ist die Verwendung von nur mediativen Elementen ausreichend? Ist der Abschluss einer Mediations-Vereinbarung erforderlich?).

³ Die Ausarbeitung von Formularen für Antragstellung ist erforderlich.

⁴ Die Ankopplung der Anerkennung an die DGM-Mitgliedschaft wäre zu diskutieren.

⁵ Die Clearingstelle wird nur auf Einspruch tätig.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2008

Präsidium und Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM) einigten sich als Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung auf Freitag, 14. November 2008. Programm und Veranstaltungsort der Jahresversammlung werden noch bekannt gegeben.

*Deutsche Gesellschaft für Mediation
(DGM),
Beethovenstraße 32, 58097 Hagen,
info@dgm-web.de,
dgm-web.de*

„MÜNCHENER ERKLÄRUNG“ ZUR MEDIATION

Zu der DGM-Jahresversammlung im Januar berichtete Hans-Joachim Wirtgen über die verschiedenen Aktivitäten der MediationsZentrale München e. V. in Zusammenarbeit mit weiteren Mediatoren und der RAK München. Kern der Aktivitäten ist die „Münchener Erklärung zur Mediation“. Die Initiatoren wollen mit der von möglichst vielen Mediatoren unterstützten Erklärung einen Beitrag dazu leisten, dass alternative Streitbeilegungsverfahren sowohl in der Vertrags- als auch in der Streitpraxis eine größere Bedeutung erlangen. Ziel ist es, dass 200 bis 300 Unterschriften gesammelt werden. Herr Wirtgen regte eine Unterstützung der Initiative an.

*Weitere Informationen unter
wirtgen@rae-wirtgen.de*

POSITIVES RESÜMEE ZUR STIPENDIENAUSLOBUNG

DGM-Vorstandmitglied Dr. Stefan Kracht berichtete in der Mitgliederversammlung, die im Januar stattfand, über die Stipendienauslobung 2007. Es wurden insgesamt 25 Bewerbungen zum Anmeldeverfahren zugelassen, von denen sieben in die engere Wahl gekommen waren. Im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Feierstunde im November 2007 in Berlin wurden das Projekt „Mediation als Methode für kommunale Fusionsverhandlungen“ ausgezeichnet sowie zwei Förderpreise vergeben. Die Hauptpreisträgerin erhielt ein kostenfreies Fortbildungsstudium in Mediation an der FernUniversität in Hagen.

Die Presseresonanz war sehr gut, die Jury mit namhaften Persönlichkeiten besetzt. Aufgrund des großen Erfolges wird die Stipendienauslobung in 2008 fortgesetzt und dauerhaft etabliert. Die Bewerbungsfrist für das Stipendium 2008 – die Auslobung ist den Mitgliedern mit dem Newsletter 1/2008 zugegangen – endete mit dem 30. Mai. Es ist wieder eine beachtliche Anzahl an Bewerbungen eingegangen, die nun gesichtet werden.

Weitere Informationen zur Stipendienauslobung 2008 können Sie unter dgm-web.de nachlesen.

NEUE MITGLIEDER DER DGM

In dieser Rubrik werden die neu beigetretenen Mitglieder der DGM veröffentlicht. Die Liste soll insbesondere den Regional und

Fachgruppen dazu dienen, Kontakt zu den neuen Mitgliedern aufzunehmen.

*Robert Germund
54568 Gerolstein*

*Teja Guntermann
44135 Dortmund*

*Dr. Konstantin Knecht
70176 Stuttgart*

*Inga Kraus
51647 Gummersbach*

*Christian Lundbeck
76228 Karlsruhe-Palmbach*

*Roland Julius Meixel
77815 Bühl/Baden*

*Inge Schmidtman-Fröse
48147 Münster*

*Susanne Seidel
40591 Düsseldorf*

*Andreas Stumpf
42929 Wermelskirchen*

*Manuela Stuppi
66849 Landstuhl*

*Michael P. Wurst
45881 Gelsenkirchen*

IMPRESSUM

DGM-Newsletter

Deutsche Gesellschaft für
Mediation e. V.
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
Telefon 02331 987-4860
<http://www.dgm-web.de/>
info@dgm-web.de

Redaktion:
Friedrich Dauner
Andrea Heups
Irene Seidel (SE)

V.i.S.d.P.: Dr. Stefan Kracht

Der DGM-Newsletterer erscheint regelmäßig alle drei Monate für die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM). Alle übrigen Interessierten können ihn gegen eine Pauschale von 5 € bei der DGM bestellen. Der Newsletter befindet sich auch als PDF-Datei auf den Internet-Seiten der DGM (dgm-web.de) und steht dort zum Download zur Verfügung.

Die Jahresgebühr für eine Mitgliedschaft bei der DGM beträgt 50 € und ermäßigt 30 €.

Redaktionsschluss für den Newsletter 3/2008 ist August 2008.

Der nächste Newsletter erscheint im September 2008.